



Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor of Arts

Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	19/2014
1. Änderungsfassung	20/2016

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 7. Mai 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 7. Mai 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 7 - Bachelorgrad
- § 8 - Umfang der Bachelorprüfung
- § 9 - Bachelorarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 a - Hausarbeit
- § 10 b - Referat

IV. Anlagen

Modulliste
Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Bachelorstudiengang Soziologie

technikwissenschaftlicher Richtung an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung vom 15.09.2010 (AMBl. TU 5/2011 S. 58 ff) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung vom 15.09.2010 (AMBl. TU 5/2011 S. 58 ff) treten spätestens nach Ablauf von acht Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung, am 30.09.2018 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

Das Studium der Soziologie befähigt Studierende, selbstständig soziologisch zu denken und zu arbeiten und gesellschaftliche Verhältnisse kritisch zu reflektieren. Die Studierenden kennen nicht nur verschiedene Ansätze der Soziologie, sondern können erworbenes Wissen auch anwenden sowie mit ausgewählten Kenntnissen der Natur-, Ingenieur- oder Planungswissenschaften verknüpfen. Das Studium der Soziologie ermöglicht Studierenden, Ereignisse, Tätigkeiten, Entwicklungen und Zusammenhänge verschiedener Gesellschaftsbereiche und Tätigkeitsfelder aus der Perspektive relevanter soziologischer Kategorien zu analysieren und zu diskutieren. Lektüre, Reflexion, Diskussion und Präsentation von wissenschaftlichen Texten sowie Teamarbeit und das selbständige Anfertigen von Studienarbeiten als auch eigenständiger und theoriegeleiteter empirischer Analysen sind elementarer Bestandteil des Soziologiestudiums. Die Studierenden erwerben in allen soziologischen Modulen nicht nur vertiefte Kompetenzen soziologischer Argumentationsführung, sondern auch fortgeschrittene Fertigkeiten allgemeiner Diskussionsführung. Inhaltlich ergänzt ein Technisches Fach die soziologische Perspektive auf raum-, organisations- und technikbezogene soziale Prozesse, in dem die Studierenden die Innenwahrnehmung technischer Problemstellungen aus der Sicht der Natur-, Ingenieur- oder Planungswissenschaften kennenlernen. Der Bachelorstudiengang schafft damit die Voraussetzungen für eine akademische Laufbahn, qualifiziert die Studierenden aufgrund der breit gefächerten und umfangreichen Theorie- und Methodenausbildung aber auch für eine nicht-wissenschaftliche Laufbahn. Das in den Studienverlauf integrierte Praktikum ermöglicht die berufliche Orientierung. In allen Modulen des Instituts für Soziologie wird ferner die Kompetenz vermittelt, die verschiedenen Aspekte und Dimensionen sozialer Ungleichheit, insbesondere Ethnizität, Generation, Geschlecht, soziale Schichtung und kulturelles Milieu identifizieren, analysieren, einordnen und bewerten zu können.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 20.06.2014

(3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von insgesamt 180 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 168 LP in Modulen und 12 LP in der Bachelorarbeit.

(3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 87 LP gemäß der Modulliste (Anlage) absolviert.

(4) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Umfang von 58 LP absolviert. Es werden die drei Wahlpflichtbereiche „Soziologischer Wahlpflichtbereich 1“, „Soziologischer Wahlpflichtbereich 2“ und „Technisches Fach“ unterschieden:

1. Soziologischer Wahlpflichtbereich 1

Die Studierenden belegen Module im Umfang von 24 LP. Sie wählen diese aus dem Katalog des Soziologischen Wahlpflichtbereiches 1 im Modulhandbuch. Der Umfang des Wahlpflichtangebots richtet sich jeweils nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch jeweils so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

2. Soziologischer Wahlpflichtbereich 2

Die Studierenden belegen Module im Umfang von 10 LP. Sie wählen diese aus dem Katalog des Soziologischen Wahlpflichtbereiches 2 im Modulhandbuch. Der Umfang des Wahlpflichtangebots richtet sich jeweils nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch jeweils so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

3. Technisches Fach

Die Studierenden belegen Module im Umfang von 24 LP in einem Technischen Fach. Im Technischen Fach werden Module angeboten, die das Studium um einen ausgewählten natur-, ingenieur- oder planungswissenschaftlichen Fächerkanon erweitern. Dadurch sollen interdisziplinäre Perspektiven gefördert werden. Die Technischen Fächer weisen eine modulare Struktur auf und können zusätzlich im Wahlbereich vertieft und ergänzt werden.

In begründeten Ausnahmefällen sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch Module in Technischen Fächern sowie weitere Technische Fächer möglich, die vom Modulkatalog abweichen.

(5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum abzuleisten. Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 120 Arbeitsstunden und soll während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Für das Praktikum werden 5 LP vergeben. Ziel des Praktikums ist es, Einblicke in die Berufsfelder in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Verbänden zu gewähren sowie eine Reflexion der kennengelernten Prozesse nach soziologischen Kategorien zu erproben. Die Studierenden sollen mit der zukünftigen Berufssituation und mit Arbeitsabläufen vertraut gemacht werden sowie die Relevanz soziologischen Wissens für ein Verständnis dieser herausstellen. Der Prüfungsausschuss erlässt eine Praktikumsrichtlinie, die Inhalt und Umfang sowie die Modalitäten des Nachweises und der Anerkennung des Praktikums regelt. Das Praktikum sollte innerhalb von einem Jahr nach Anmeldung abgeschlossen sein.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.).

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage), einem Praktikum sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.

(2) Folgende Bestandteile gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein:

1. Unbenotete Module und Module, die laut Modulliste nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen

2. Praktikum

3. Technisches Fach oder Freier Wahlbereich: Die Studentin bzw. der Student entscheidet, welcher Bereich in die Berechnung der Gesamtnote eingeht und teilt die Entscheidung der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich nach Ablegen der letzten Modulprüfung in beiden Bereichen schriftlich mit. Ist bis spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung im Technischen Fach sowie im Freien Wahlbereich keine schriftliche Entscheidung bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung eingegangen, so geht nur derjenige Bereich der beiden genannten mit dem besten Prüfungsergebnis in die Berechnung der Gesamtnote ein. Liegen mehrere gleiche beste Prüfungsergebnisse vor, geht das Technische Fach in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 9 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP. Die Bachelorarbeit kann studienbegleitend angefertigt werden und muss spätestens 15 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder

der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind die Nachweise über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 100 LP sowie über die Anmeldung des Praktikums gem. § 5 Abs. 6 bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung und Wiederholung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus werden folgende Prüfungsformen angeboten:

1. Hausarbeit gemäß § 10 a
2. Referat gemäß § 10 b.

§ 10 a - Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist eine schriftliche Studienarbeit, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass sie eine spezielle Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls wissenschaftlich bearbeiten und in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen. Die schriftliche Hausarbeit kann mit einer mündlichen Leistung in der Veranstaltung verbunden sein.

(2) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt über die Bestimmungen in §§ 4 und 5 hinaus den genauen Umfang der Hausarbeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Arbeit so-wie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Die vom Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzte Seitenzahl kann mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin über- oder unterschritten werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Anmeldung einer Hausarbeit sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Prüfungszeitraum kann sich über mehrere Monate erstrecken.

(3) Studierende vereinbaren mit dem Prüfer bzw. der Prüferin das Thema für die Hausarbeit. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Hausarbeitsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeitsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand von den Studierenden selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine Hausarbeit vorgesehen ist, vorhanden, haben Studierende das Recht, unter allen Prüfern und Prüferinnen zu wählen, bei denen sie im Rahmen des Moduls eine Lehrveranstaltung besucht haben. Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des ausgewählten Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(5) In manchen Fällen kann eine Hausarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Hausarbeit). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(6) Beim Verfassen der Hausarbeit sind Studierende verpflichtet, die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie den Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) zu beachten. Verstößt ein Kandidat oder eine Kandidatin nachweislich gegen diese Regeln, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

(7) Wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden, wobei das Thema jeweils zurückgegeben werden kann.

§ 10 b - Referat

(1) Das Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass Sie innerhalb einer begrenzten Zeit einen wissenschaftlichen Vortrag vor anderen Studierenden zu einer speziellen Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls halten können und das spezielle Thema in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen.

(2) Das Referat findet an einem vom Prüfer oder der Prüferin vorgegebenen Termin im Rahmen der Kontaktzeit einer Lehrveranstaltung statt. Der reine Vortrag dauert i.d.R. 10 bis 45 Minuten. Zu Beginn der der Prüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung gibt der Prüfer oder die Prüferin bekannt, ob und welches Begleitmaterial zum Referat zu erstellen ist (z.B. Handzettel, Präsentationsfolien) und ob und in welcher Form sich die Vortragenden einer anschließenden Diskussion stellen bzw. diese moderieren müssen. Die Gesamtzeit für Referat und Diskussion darf 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Prüfer bzw. Prüferin ist der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wird. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Krankheit des Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(4) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt zu Beginn des Moduls die Referatsthemen, die Prüfungstermine für das Modul sowie den genauen Umfang der Referate, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Referate, das Verfahren zur Vergabe der Referatsthemen sowie die Bewertungskriterien fest.

(5) Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Referatsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Referatsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand bearbeitet werden können.

(6) Jedes Referatsthema ist an einen bestimmten Termin gebunden. Das Referat muss daher zum vom Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzten Termin gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Modulverantwortliche.

(7) Ein Referat kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Referat). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(8) Referate sind hochschulöffentlich. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann die Zuhörerzahl auf die Teilnehmer der Lehrveranstaltung begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit

erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste

Modulprüfung	LP	Prüfungsf orm*	Benotung
Pflichtbereich (Module im Gesamtumfang von 87 LP)			
Theorien der Soziologie	10	M	Benotet
Spezielle Theorien der Soziologie 1: Organisation und Arbeit	9	HA	Benotet
Spezielle Theorien der Soziologie 2: Mikrosoziologie – Technik und Interaktion	9	HA	Benotet
Spezielle Theorien der Soziologien 3: Makrosoziologie – Raumanalyse als Gesellschaftsanalyse	5	P	Benotet
Sozialstruktur	5	P	Benotet
Freie Hausarbeit 1 (BA)	5	HA	Benotet
Freie Hausarbeit 2 (BA)	5	HA	benotet
Methoden 1: Grundlagen der empirischen Sozialforschung	7	S	Benotet
Methoden 2: Qualitative Auswertungsverfahren	5	P	Unbenotet
Methoden 3: Uni- und bivariate Statistik	9	P	Unbenotet
Techniksoziologie 1: Einführung in die Techniksoziologie	5	P	Benotet
Organisationssoziologie 1: Einführung in die Organisationssoziologie	5	RE	Benotet
Raum-, Stadt- und Architektursoziologie 1	5	P	Benotet
BA-Werkstatt	3	P	Unbenotet
Soziologischer Wahlpflichtbereich 1 (Module im Gesamtumfang von 24 LP sind zu belegen)			
Vertiefung Soziologischer Theorie 1 – 7	6	P	Benotet
Kommunikation und Gesellschaft 1 – 7	6	P	Benotet
Vertiefung Gesellschaftsanalyse 1 – 7	6	P	Benotet
Ausgewählte Probleme der allgemeinen soziologischen Theorie und Empirie 1 – 10	3	RE	Unbenotet
BA-Lehrforschungsseminar	9	P	Benotet
Videoanalyse	6	P	Benotet
Theorien der Soziologie 1 (für Nebenfachstudierende)	3	P	Unbenotet
Theorien der Soziologie 2 (für Nebenfachstudierende)	3	P	Unbenotet
Methodologie der Sozialwissenschaften 1 – 7	6	P	Unbenotet
Offene Befragung und Transkription	3	P	Unbenotet
Qualitative Methoden 1 – 7	9	P	Benotet
Survey Methodology 1: Fragebogenkonstruktion	3	P	Benotet
Survey Methodology 2: Online-Befragungen	3	P	Unbenotet
Survey Methodology 3: Längsschnittstudien und interkulturell-vergleichende Umfragen	6	P	Unbenotet
Verwaltungsdaten und Daten der amtlichen Statistik	6	P	Unbenotet
Multivariate Statistik	9	S	Benotet
Multivariate Statistik für Fortgeschrittene 1 – 6	6	P	Unbenotet
Soziologie der Geschlechter 1 – 7	6	P	Benotet
Soziologie der Kommunikation und Medien 1 – 7	6	P	Benotet
Medien- und Geschlechtersoziologie	3	P	Benotet
Organisation und Gesellschaft 1 – 7	6	RE	Benotet
Organisationstheorie 1 – 7	6	RE	Benotet
Architektursoziologie	3	S	Benotet
Planungs- und Architektursoziologie 1 – 10	3	RE	Benotet
Planung, Architektur und Gesellschaft 1 – 7	6	P	Benotet
Vertiefung Planung, Architektur und Gesellschaft 1 – 7	6	P	Benotet
Politiksoziologie 1 – 7	6	P	Benotet
Einführung in die Politiksoziologie	3	P	Benotet
Stadt, Raum und Gesellschaft 1 – 7	6	P	Benotet
Stadt- und Raumsoziologie 1 – 10	3	RE	Benotet
Vertiefung Stadt, Raum und Gesellschaft 1 – 7	6	RE	Benotet
Technik, Interaktion und Gesellschaft 1 – 7	6	P	Benotet
Technik- und Innovationstheorien 1 – 7	6	P	Benotet
Technikwissenschaft und Gesellschaft	3	P	Benotet
Neuere Ansätze soziologischer Theorie 1 – 4	6	P	Benotet
Hausarbeit 3 – 4 (BA)	6	HA	Benotet
Soziologischer Wahlpflichtbereich 2 (Module im Gesamtumfang von 10 LP sind zu belegen)			
Techniksoziologie 2: Technik und gesellschaftlicher Wandel	5	P	Benotet
Organisationssoziologie 2: Organisation und Wirtschaft	5	RE	Benotet
Raum-, Stadt- und Architektursoziologie 2: Einführung in die Raumsoziologie	5	P	Benotet

Technisches Fach (in einem technischen Fach sind Module im Gesamumfang von 24 LP zu belegen)**		
Produkt- und Arbeitsplatzgestaltung		
Grundlagen der Arbeitswissenschaft (Arbeitswissenschaft I)	6	Jeweils gemäß Modulbeschreibung
Grundlagen der Produktergonomie (Arbeitswissenschaft II)	6	
Arbeitsschutz	6	
Human-Factors-Engineering	6	
Grundlagen der Mensch-Maschine-Systeme	6	
Psychologie für Ingenieure	6	
Arbeits- und Organisationspsychologie	6	
Fabrikmanagement		
Grundlagen des Fabrikbetriebs	6	Jeweils gemäß Modulbeschreibung
Fabrikbetrieb	6	
Einführung in die Produktionstechnik	6	
Fertigungstechnik	6	
Werkstoffkunde	6	
Globale Produktionswirtschaft	6	
Grundlagen der Montagetechnik	6	
Montagetechnik	6	
Qualitätsmanagement (Grundlagen)	6	
Fabrikbetrieb und virtuelle Produktentstehung	6	
Unternehmens- und Fabrikplanung I (UF I)	6	
Unternehmens- und Fabrikplanung II (UF II)	6	
Bearbeitungssystem Werkzeugmaschinen I	6	
Technologiemanagement	6	
Statik und elementare Festigkeitslehre	6	
Konstruktion I	6	
Konstruktion II A	10	
Psychologie für Ingenieure	6	
Human-Factors-Engineering	6	
Grundlagen der Mensch-Maschine-Systeme	6	
Statistik und Ökonometrie		
Statistik I für Ökonomen und Wirtschaftsingenieure	6	Jeweils gemäß Modulbeschreibung
Statistik II für Ökonomen und Wirtschaftsingenieure	6	
Ökonometrie	6	
Microeconometrics (Mikroökonomie)	6	
Treatment Effect Analysis (Empirische Kausalanalyse)	3	
Time Series Analysis (Zeitreihenanalyse)	3	
Multivariate Analysis / Business Statistics (Multivariate Analyse / Business Statistics)	3	
Econometric Analysis of Longitudinal and Panel Data (Längsschnitt- und Panelökonomie)	3	
Productivity, Innovation and Firm Performance (Produktivität, Innovation und Firmenerfolg)	6	
Engineering Statistics	6	
Seminar Angewandte Ökonometrie und Wirtschaftsstatistik	6	
Lineare Algebra für Ingenieure	6	
Analysis I für Ingenieure	8	
Analysis II für Ingenieure	8	
Statistik	10	
Stochastische Modelle	10	
Maß- und Integrationstheorie	10	
Funktionalanalysis	10	
Wahrscheinlichkeitstheorie I	10	
Wahrscheinlichkeitstheorie II	10	
Technischer Umweltschutz		
Grundlagen des Technischen Umweltschutzes für Nebenfachstudierende	6	Jeweils gemäß Modulbeschreibung
Grundlagenmodul I	6	
Grundlagenmodul II	8	
Risiko und Bewertung (RUB)	6	
Umweltrecht	6	
Wahlbereich (Module im Gesamumfang von 18 LP)		
Module gemäß § 5 Abs. 5		Jeweils gemäß Modulbeschreibung
Praktikum	5	Unbenotet

* S – Schriftliche Prüfung, M – Mündliche Prüfung, P – Portfolioprfung, HA – Hausarbeit, RE - Referat

** Weitere technische Fächer sind möglich, aktuelle Listen auf den Webseiten des Studiengangs

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	LP
LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP
Theorien der Soziologie						10
6	4					
	Spezielle Theorien der Soziologie 1	Spezielle Theorien der Soziologie 2	Spezielle Theorien der Soziologie 3			23
	9	9	5			
	Sozialstruktur		Freie Hausarbeit 1 (BA)	Freie Hausarbeit 2 (BA)		5
	5					
Methoden 1		Methoden 2				
3	4	5				
		Methoden 3				21
		9				
Soziologischer Wahlpflichtbereich 2 (SWP2) im Gesamtumfang von 10 LP						
Techniksoziologie 1	Techniksoziologie 2					5/10
5	5					
Organisationssoziologie 1	Organisationssoziologie 2					5/10
5	5					
Raum-, Stadt- und Architektursoziologie 1	Raum-, Stadt- und Architektursoziologie 2					5/10
5	5					
				Praktikum		5
				5		
				Bachelor-Werkstatt	Bachelor-Arbeit	15
				3	12	
Soziologischer Wahlpflichtbereich 1 (SWP1) im Gesamtumfang von 24 LP*						
Technisches Fach (TF) im Gesamtumfang von 24 LP*						
Wahlbereich im Gesamtumfang von 18 LP*						
30	30	30	30	30	30	180

 Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich

* Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Semester variiert abhängig vom gewählten Fach bzw. Modul

Empfohlener Auslandsaufenthalt (Mobilitätsfenster): 3. - 6. FS

Erste Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin
vom 25. Mai 2016


Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung beschlossen. *)

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 7. Mai 2014 (AMBL. TU 19/2014) wird wie folgt geändert:

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan erhält folgende Fassung:

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	
LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP
Theorien der Soziologie						10
6	4					
	Spezielle Theorien der Soziologie 1	Spezielle Theorien der Soziologie 2	Spezielle Theorien der Soziologie 3			23
	9	9	5			
Sozialstruktur	Raum-, Stadt- und Architektursoziologie 1		Freie Hausarbeit 1 (BA)	Freie Hausarbeit 2 (BA)		20
5	5		5	5		
Methoden 1		Methoden 2				
3		5				
		Methoden 3				21
		9				
	Soziologischer Wahlpflichtbereich 2 (SWP2) im Gesamtumfang von 10 LP					
Techniksoziologie 1	Techniksoziologie 2					5/10
5	5					
Organisationssoziologie 1	Organisationssoziologie 2					5/10
5	5					
	Raum-, Stadt- und Architektursoziologie 2					5/10
	5					
				Praktikum		5
				5		
				Bachelor-Werkstatt	Bachelor-Arbeit	15
				3	12	
Soziologischer Wahlpflichtbereich 1 (SWP1) * / ***						24
Technisches Fach (TF) * / **						24
Freie Wahl * / **						18
30	30	30	30	30	30	180

 Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich

* Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Semester variiert abhängig vom gewählten Fach.

Empfohlener Auslandsaufenthalt (Mobilitätsfenster): 3. - 6. FS

Artikel II

Diese Änderungssatzung für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 22.7.2016